

del debitore, non occorre un nuovo pignoramento e un procedimento di rivendicazione iniziato nel frattempo può essere continuato, dato che il nuovo oggetto ha sostituito la cosa pignorata prima.

Vom **Schuldner** für veräusserte oder untergegangene Pfändungsobjekte empfangene Ersatzstücke fallen freilich nicht ohne weiteres in den Pfändungs-nexus, sondern müssen neu gepfändet werden (BGE 58 III Nr. 20). Anders verhält es sich aber, wenn Ersatzstücke beschafft werden, um eben an die Stelle der gepfändeten Sachen in den Pfändungs-nexus einzutreten, und dies auch dergestalt bewerkstelligt wird, dass das **Betreibungsamt** dazu seine Zustimmung erteilt und unter Ausschluss des Schuldners die Verfügungsgewalt erhält. Solchenfalls bedarf es ebensowenig einer neuen Pfändung, wie wenn zufolge betreibungsamtlicher Verwertung eine Geldsumme an die Stelle der gepfändeten Sachen tritt, vielmehr fallen alsdann die Ersatzstücke ohne weiteres unter Pfändungsbeschluss, und es fragt sich höchstens, ob eine neue Schätzung erforderlich ist, was aber selbstredend bei der Leistung gerade des betreibungsamtlichen Schätzungswertes in Geld nicht in Frage kommt. Findet ein solcher Austausch nach Einleitung eines Widerspruchsverfahrens statt, so steht der Fortsetzung dieses Verfahrens nichts entgegen; das Verfahren ergreift vielmehr den an die Stelle der ursprünglich gepfändeten Sachen getretenen Geldbetrag, und es kann von einem Hinfall der Klagefrist oder der allenfalls bereits angehobenen Klage keine Rede sein.

51. Bescheid vom 11. Dezember 1934 an das Obergericht Zürich.

Im Pfandverwertungsverfahren darf für jede auf die Schätzung verwendete halbe Stunde eine Gebühr von 1 Fr. berechnet werden (Art. 24 Geb. Tar.).

Dans la procédure de la réalisation du gage, il peut être perçu un emolument de 1 fr. par demi-heure consacrée à l'estimation (art. 24 du tarif des frais).

Nel procedimento in realizzazione del pegno, può essere percepito l'emolumento di 1 franco per ogni mezz'ora impiegata per la stima (art. 24 della tariffa delle spese).

Angesichts der grossen Bedeutung der Schätzung im Pfand-, zumal im Grundpfandverwertungsverfahren ist nicht anzunehmen, dass diese Verrichtung absichtlich von jeglicher Gebührenpflicht habe ausgenommen werden wollen. Das versehentliche Unterbleiben der Aufstellung einer bezüglichen Gebührenschrift erklärt sich aus der für die Pfandverwertung bloss durch Verweisung auf Art. 97 in Art. 155 SchKG getroffenen Anordnung der Schätzung zur Genüge. Die analoge Anwendung von Art. 24 des Gebührentarifes erscheint nicht zulässig, weil der Pfändungsvollzug neben der Schätzung noch eine ganze Reihe anderer Verrichtungen umfasst (Ausscheidung von Kompetenzstücken, Einvernahme des Schuldners, Abfassung des Pfändungsprotokolls und des Originals der Pfändungs-urkunde mit Verzeichnung der Gegenstände). Dagegen lässt sich die Lücke sachgemäss ausfüllen unter Heranziehung des Abs. 2 von Art. 24 des Gebührentarifes, so zwar, dass für jede für die Schätzung aufgewendete halbe Stunde eine Gebühr von einem Franken berechnet werden darf. Dagegen ist im Falle der Schätzung durch den Betreibungsbeamten selbst ganz unzulässig der Bezug einer Gebühr im Umfange der durch Unterbleiben der Zuziehung von Sachverständigen ersparten Auslagen.